B e g r ü n d u n g

zum 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplan "Gänsestraße" der Stadt Warendorf nach § 9 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl.S. 2256)

1. Allgemeines:

Das Bebauungsplangebiet "Gänsestraße" der Stadt Warendorf liegt im nördlichen Teil des Stadtbezirkes von Freckenhorst.
Der Bebauungsplan ist seit dem 5.7.1974 rechtsverbindlich.
Der 1. Änderungs- und Ergänzungsplan stimmt mit den Darstellungen des in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf überein.

2. Anlaß der Planaufstellung:

Der bis auf wenige Flächen bereits bebaute Bereich des Bebauungsplanes "Gänsestraße" der Stadt Warendorf ist durch die Gänse- und Bachstraße an das örtliche Verkehrsnetz in Freckenhorst angeschlossen. Da die Bachstraße bis heute keine Fahrbahntrennung aufweist, ist hier der Fußgänger aufgrund seiner schlechter gestellten Position gegenüber dem Individualverkehr erheblich benachteiligt und gefährdet.
Durch Aufstellung des vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsplanentwurfes soll zum einen durch Ausweisung eines Bürgersteiges auf der Südseite der Bachstraße eine weitgehende Sicherheit des Fußgängers gegenüber dem Individualverkehr aus dem Bebauungsplangebiet gewährleistet, und zum anderen der Anschluß an die bestehenden Fußwege längs des

Brüggenbaches gesichert werden.
Die baulichen Nutzungen sind entsprechend der vorhandenen Bebauung in den dafür vorgesehenen überbaubaren Flächen festgeschrieben.

3. Kosten:

Bei der Durchführung der 1. Änderung und Ergänzung entstehen der Stadt durch den Ausbau der Bachstraße gegenüber der Kostenermittlung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zusätzliche Kosten in Höhe von annähernd:

Grunderwerb	DM 3.450,-
Straßenbaukosten	DM 10.820,-
	DM 14.270,-

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan kann angenommen werden. Für die Stadt entstehen durch die Verwirklichung der Bebauungsplanung keine wesentlichen Folgelasten.

Warendorf, den 2o. Juli 1979

Stadt Warendorf
Der Stadtdirektor
i. V.

Techn. Beigeordneter

Der 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanentwurf "Gänsestraße" der Stadt Warendorf vom 1.8.1979 und die Begründung vom 2o. Juli 1979 sind gemäß § 2a Abs. 6 BBauG lt. Beschluß des Rates vom 22.4.198o öffentlich auszulegen.

Warendorf, den 22.4.198o

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanentwurf "Gänsestraße" der Stadt Warendorf vom 1.8.1979 und die Begründung vom 2o. Juli 1979 haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 19.5.198o bis 2o.6.198o öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 21.6.198o

Der Stadtdirektor
I. V.
Techn. Beigeordneter

Der 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplanentwurf "Gänsestraße" ist gem. § 1o BBauG in der Sitzung des Rates der Stadt Warendorf am 26.8.198o als Satzung beschlossen worden.
Die Begründung vom 2o. Juli 1979 hat an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und ist beschlossen.

Warendorf, den 26.8.198o

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Der genehmigte 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplan "Gänsestraße" der Stadt Warendorf nebst Begründung liegt ab öffentlich aus. Seine Genehmigung, Beitrittsbeschluß vom sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf am öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung am ist der 1. Änderungs- und Ergänzungsbebauungsplan "Gänsestraße" rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften der §§ 44c und 155a des BBauG sowie § 4 Abs. 6 GO NW wurde verwiesen.

Der Stadtdirektor